



Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Migrationsrecht, Frankfurt
Lehrbeauftragter Universität Gießen

Vertiefungsseminar: Was tun bei einer Ablehnung? Wege aus der Duldung.

München, 12.09.2018

Gliederung: Negativer BAMF Bescheid – was dann?

- 1. Die verschiedenen Fälle einer ablehnenden Bundesamtsentscheidung**
- 2. Die Zustellung des Bundesamtsbescheids**
- 3. Die Klage gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF und das gerichtliche Verfahren**
- 4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten**

1. Der Asylantrag: Entscheidungsvarianten

Rückblick:

Asylantrag: Schutzsuche vor politischer Verfolgung und Antrag auf internationalen Schutz (§ 1 AsylG)

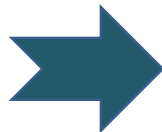
- Asylantrag (Art. 16a GG)

Internationaler Schutz:

- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- Internationaler subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)



Asylantrag



Prüfungsrahmen des BAMF (§ 31 Abs. 3 AsylG)

- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz (international)
- **Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG**

1. Der Asylantrag: Entscheidungsvarianten

Die verschiedenen Schutzstatus*, die das deutsche Flüchtlingsrecht kennt:

*Plural von lat. „status“ ist status

Anerkennung als
Asylberechtigter, Art. 16a
GG

Politische Verfolgung, Art. 16a Abs. 1 GGM spielt heute keine Rolle mehr in der Praxis, da der Anwendungsbereich sehr gering; gilt nur für Personen, die ohne Berührung mit sicheren Drittstaaten einreisen (Art. 16 Abs. 2 GG)

Anerkennung als Flüchtling
§ 3 AsylG, Genfer Konvention

Genfer Konvention, § 3 AsylG; bei individueller Verfolgung wegen Nationalität, Rasse, Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe; praktisch sehr bedeutsam

Zuerkennung des subsidiären
Schutzes, § 4 AsylG

Für Personen, die nicht verfolgt werden, denen aber Schäden drohen (Z.B. Folter, erniedrigende Behandlung oder Lebensgefahr bei bewaffneten Konflikten), § 4 AsylG

Nationale
Abschiebungsverbote
§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Humanitärer Schutz bei Lebensgefahr wegen todbringender nicht behandelbarer Erkrankung oder drohender „Verelendung“ (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

Entscheidungsprogramm des Bundesamts

ist der Antrag zulässig?
§ 29 Abs. 1 AsylG

- Nein, weil anderer Staat nach Dublin zuständig ist
- Nein, weil ein anderer Staat der EU Schutz zuerkannt hat
- Nein, weil Schutz in sonstigem aufnahmebereiten Staat bestand

- nein, weil bereits in Deutschland oder EU-Staat, Norwegen oder Schweiz abgelehnt (und keine neuen Gründe vorliegen)

wird das Verfahren
ausreichend
betrieben oder der
Asylantrag
zurückgenommen?

- Mangelnde Mitwirkung
- (z.B. Säumnis beim Anhörungstermin, ED-Behandlung u.a.)

Liegen die Schutzgründe wirklich
vor?

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingseigenschaft
- Subsidiärer Schutz
- Nationale Abschiebungsverbote

Entscheidungsprogramm des Bundesamts

ist der Antrag zulässig?
§ 29 Abs. 1 AsylG

- nein, weil anderer Staat nach Dublin zuständig ist
- nein, weil ein anderer Staat der EU Schutz zuerkannt hat
- nein, weil Schutz in sonstigem aufnahmebereiten Staat bestand

- nein, weil bereits in Deutschland oder EU-Staat, Norwegen oder Schweiz abgelehnt (und keine neuen Gründe vorliegen)

wird das Verfahren ausreichend betrieben oder der Asylantrag zurückgenommen?

Abschiebung in Drittstaat

Liegen die Schutzgründe wirklich vor?

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingseigenschaft
- Subsidiärer Schutz
- Nationale Abschiebungsverbote

Abschiebung in Herkunftsstaat

Ablehnende Bundesamtsbescheide

Ablehnung in der Sache:
- „Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt“ / „Subsidiärer Schutz wird nicht zuerkannt“ / „Abschiebungsverbote liegen nicht vor
- auch als qual. Ablehnung („o.u.“) möglich

„wird als unzulässig abgelehnt“
(= keine Prüfung der Verfolgungsgefahr bzw. Gründe für Schaden nach § 4 AsylG)

Einstellung des Verfahrens (= keine Prüfung des Asylantrags)

*1)

Abschiebungsandrohung (z.T. auch Abschiebungsanordnung) in einen Drittstaat

*2)

Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat

*1) Beispiel: „Dublin“, „Anerkannte in der EU“

*2) Beispiel: Ablehnung von Folge- oder Zweitantrag („Abgelehnte in der EU“)

Fälle der Unzulässigkeit des Asylantrages mit Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung in einen Drittstaat (§ 29 AsylG)

Ein Asylantrag wird mit einer Abschiebung in einen Drittstaat verbunden und als unzulässig (also ohne Prüfung des internationalen Schutzes) abgewiesen, wenn ...

- ein anderer „Dublin“-Staat nach Dublin-VO zuständig ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)
- bereits ein anderer EU-Staat Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erteilt hat (Nr. 2)
- der Antragsteller in einem Nicht-EU-Staat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26a AsylG) ist, sicher war (gilt nur für Schweiz oder Norwegen; Nr. 3)
- der Antragsteller in einem sonstigen Drittstaat sicher war (Nr. 4)

Allerdings müssen hier immer die nationalen Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) hinsichtlich des Zielstaates geprüft werden – Zielstaat ist hier der Drittstaat

**Ablehnung wegen „Dublin“
(z.B. Fingerabdrücke oder
Asylantrag in Italien)**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

ergeht folgende Entscheidung:

**Ablehnung wegen
Anerkennung in
Italien**

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Italien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
Die Antragstellerin darf nicht nach Somalia abgeschoben werden.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Fälle der Unzulässigkeitsablehnung mit Abschiebungsandrohungen in den Herkunftsstaat

- § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG: Folge- und Zweitantrag *)

Ein Asylantrag wird außerdem *ohne Prüfung in der Sache* abgelehnt und mit einer Abschiebung in den Herkunftsstaat verbunden, bei ...

- § 32 AsylG: Einstellung des Verfahrens
- § 33 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben

Allerdings müssen hier immer die nationalen Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) hinsichtlich des Zielstaates geprüft werden – Zielstaat ist hier der Herkunftsstaat

*) Zweitantrag liegt vor, wenn Erstantrag in der EU oder in der Schweiz oder Norwegen und dort abgelehnt

Bei einem Folge- oder Zweitantrag wird zuerst geprüft, ob neue Gründe vorliegen („Wiederaufgreifensgründe“) – liegen diese nicht vor, ist der Antrag unzulässig

Ablehnung des Folgeantrags

1. Der Antrag wird **als unzulässig abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom [REDACTED] bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes wird **abgelehnt**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Äthiopien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

**Einstellung wegen
Nichtbetreibens**

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Asylantrag gilt als zurückgenommen. Das Asylverfahren ist **eingestellt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

1. Der Asylantrag: Entscheidungsvarianten

§ 33 Rücknahmefiktion

Rechtsmittel: Klage und Eilantrag, Frist für Klage: 2 Wochen

Eilantrag: keine Frist (Ausnahme!!!) und auch keine Regelung über vorläufigen Schutz durch gestellten Eilantrag

Argumente: kein Vertretenmüssen, fehlende Belehrung

Belehrung nach Abs. 4 über die Folgen (gegen Empfangsbekanntnis), Folgen der fehlenden Belehrung!

„restart“ (Abs. 5): Antrag beim BAMF (9-Monats-Frist beachten, nur einmal möglich! (BAMF spricht von „Fortführungsantrag“))

Klage und Eilantrag können neben dem „restart“ geführt werden

Die ablehnende Entscheidung nach der inhaltlichen Prüfung des Asylantrags

Abschiebung in das Herkunftsland – das sind die Fälle:

- „einfache Ablehnung“

z.B. „Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor“ usw.

- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (qualifizierte Ablehnung)

z.B. „Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen *offensichtlich* nicht vor“

-Austertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 60549 Frankfurt am Main

Datum: 04.03.2016 - Za

Gesch.-Z.: [REDACTED]

Anerkennungsverfahren



BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

[REDACTED] / Äthiopien

alias:

[REDACTED]

[REDACTED] in unbekannt / Äthiopien

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Stephan Hocks
Seilerstraße 17
60313 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Äthiopien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Einfache Ablehnung

Was heißt „aufschiebende Wirkung“?

Normalfall: Nur bestandskräftige Bescheide können von der Behörde mit Zwang vollzogen werden

Die Klage hat dann „aufschiebende Wirkung“, weil sie die Bestandskraft verhindert - und der Bescheid in dieser Zeit nicht vollstreckt bzw. vollzogen werden darf.

Ausnahme (im Asylrecht fast überall anzutreffen): sofortige Vollziehbarkeit

Auch vor Bestandskraft ist Vollziehung möglich, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Behörde dies aufgrund des Gesetzes besonders anordnet.

Dann muss ein Eilantrag gestellt werden, um den Vollzug vorläufig „auszusetzen“

Wichtig: Nur bei der Klage gegen die einfache Ablehnung hat die Klage aufschiebende Wirkung.

„ou“-Ablehnung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanererkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er **in die Republik Niger** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf **30 Monate** ab dem Tag der Abschiebung befristet.

§ 30 AsylG: „offensichtlich unbegründet“

(1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen.

(2) ...

(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

1.

in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,

...

1. Der Asylantrag: Entscheidungsvarianten

Folgen der Ablehnung als offensichtlich unbegründet („o.u.-Ablehnung“):

- Kurze Ausreisefrist
- Ausreisefrist unabhängig von Klageerhebung
- Eilantrag erforderlich
- Nachteil des Eilverfahrens: nur schriftlich und kurze Schriftsatzfristen

Folgen der o.u.-Ablehnung (bei § 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG): § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG:

- Man ist vor einer Ausreise von allen Aufenthaltstiteln ausgeschlossen
- Ausnahme:
- §§ 23a, 25 Abs. 3, 25a und 25b AufenthG
- Bei Anspruch auf Titel: Familiennachzug (evtl.), § 18a Abs. 1a AufenthG

Nach dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz muss der gesamte Asylantrag (also auch der Teil über den subsidiären Schutz) als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden.

Rechtsbehelfe gegen ablehnende Bundesamtsbescheide

Einfache Ablehnung

Teilablehnungen ohne Abschiebungsandrohung

Einstellung bei Rücknahmefiktion (§ 33)

Klagefrist: 2 Wochen

Klage hat aufschiebende Wirkung

Unzulässige Asylanträge mit Abschiebung in Drittstaat (z.B. „Dublin“, „Anerkannte“, Achtung: aktuell tlw. andere Praxis des BAMF)

Unzulässige Zweit- und Folgeanträge

„offensichtlich unbegründete“ Asylanträge

Klagefrist: 1 Woche

Klage hat keine aufschiebende Wirkung (daher: ggfs. Eilantrag zu stellen)

Teilweise ablehnende
Bundesamtsbescheide

Asylantrag unzulässig, aber
nationale Abschiebungsverbote nach
§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG *2)

Kein Flüchtlingsstatus / kein
subsidiärer Schutz, aber
nationale Abschiebungsverbote nach
§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG *2)

Keine Asylberechtigung, aber
Flüchtlingsanerkennung

Keine Flüchtlingsanerkennung, aber
Zuerkennung des subsidiären
Schutzes *1)

Thema: Klage auf das bessere
Recht

*1) Aufenthaltserlaubnis bereits
während des Klageverfahrens

*2) Problem: keine Aufenthaltserlaubnis
während des Klageverfahrens, nur die
Aufenthaltsgestattung

**Das ist gar keine
Ablehnung**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Die Anträge auf Asylanererkennung werden **abgelehnt**.

**Teilweise
Ablehnung Typ 1**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Teilweise Ablehnung Typ 2

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

*„Asylantrag unzulässig“ -aber
nationale Abschiebungsverbote
(teilweise Ablehnung Typ 2)*

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als **unzulässig abgelehnt**.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

Beispiel: 23jährige Frau aus Somalia, die eine Anerkennung als Flüchtling in Italien hat

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

	Asyl-/ Flüchtlingschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Aufenthaltserlaubnis im AufenthG	§ 25 Abs. 1 / § 25 Abs. 2, 1. Alternative	§ 25 Abs. 2, 2. Alternative	§ 25 Abs. 3
Zugang zum Arbeitsmarkt	frei	<i>frei (neu ab 1.7.2013!)</i>	<i>frei für unselbständige Beschäftigung (neu ab 1.7.2013!)</i>
BAföG/BAB	ja	<i>ja (neu ab 1.12.2013!)</i>	nach 15 Monaten Aufenthalt (neu ab 1.1.2016!)
Niederlassungserlaubnis wann?	unter hohen Voraussetzungen nach 3 Jahren möglich, sonst aber ähnl. wie bei subs. Schutz	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)
Anspruch auf Familiennachzug (bei UMF: Elternnachzug)	Ja (bei Ehegatten- und Kindernachzug 3-Monats-Frist beachten!)	Seit 01.08.2018: 1.000 Personen (ohne Rechtsanspruch, s. § 104 Abs. 13 AufenthG)	Nein, kein Anspruch
Wohnsitzauflage möglich?	Ja, zur Förderung der nachhaltigen Integration möglich, § 12a AufenthG (neu seit 06.08.2016)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich, wenn auch str.)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich)
Anspruch auf Reiseausweis von der ABH?	ja (blauer Pass)	<i>Frage des Einzelfalls; jedenfalls aber dann, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)</i>	Nein. Ermessen der ABH, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)

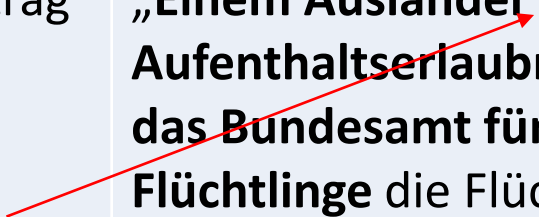
Auswirkungen der Sperrwirkung des - und sei es auch nur teilweise noch - laufenden Asylverfahrens auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Rechtsgrundlage (RGL) der Sperrwirkung: § 10 Abs. 1 AufenthG

„Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel **außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs** nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.“

RGL für die Aufenthaltserlaubniserteilung bei subsidiärem Schutz: § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG

„**Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder **subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes** **zuerkannt hat.**“



Auswirkungen der Sperrwirkung des - und sei es auch nur teilweise noch - laufenden Asylverfahrens auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Rechtsgrundlage (RGL) der Sperrwirkung:
§ 10 Abs. 1 AufenthG

RGL für die Aufenthaltserlaubniserteilung bei nat. Abschiebungsverbot: § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

„Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel **außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs** nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.“

„Einem Ausländer **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt.“

(vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.12.2015, Az. 1 C 31.14)

2. Die Zustellung des Bundesamtsbescheids

Zur Form:

Die Entscheidung über Asylanträge ergeht schriftlich, muss eine Begründung enthalten und ist zuzustellen (§ 31 Abs. 1 S. 1-3 AsylG)

Wenn kein Bevollmächtigter bestellt ist, müssen Entscheidungsformel und Rechtsbehelfsbelehrung (auch) in einer Empfängersprache gehalten sein (§ 31 Abs. 1 S. 4 AsylG)

Zum Inhalt (siehe § 31ff. AsylG):

Entscheidung zu

- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz
- Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

bei Ablehnung:

- **Abschiebungsandrohung**
- **Entscheidung zu Einreise- und Aufenthaltsverbot**

Die Entscheidung muss zugestellt werden (§ 31 Abs. 1 Asyl)

Die Zustellung:

1. An den Antragsteller (wenn kein Bevollmächtigter benannt ist)

2. An den Bevollmächtigten (wenn ein Bevollmächtigter benannt ist)

Hier gilt eine wichtige Ausnahme (§ 31 Abs. 1 Satz 5): „Dublin“-Entscheidungen werden immer – auch wenn RA bestellt ist – an Asylbewerber zugestellt; das BAMF wendet dies unzulässigerweise auch für Drittstaatenbescheide an

Versendet das BAMF den Bescheid an den anwaltlich vertretenen A (ohne dass der Ausnahmefall vorliegt) → keine wirksame Zustellung, erst durch die Kenntnis des Bescheides beim RA beginnt die Frist (dann Heilung des Zustellungsmangels, siehe § 8 VwZG)

2. Die Zustellung des Bundesamtsbescheids

Legaldefinition in § 2 Abs. 1 VwZG: **Zustellung** ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form:

- § 3 Abs. 1 VwZG → Zustellung durch Postzustellungsurkunde (PZU) (= 176 – 181 ZPO)
- § 4 Abs. 1 VwZG → Zustellung durch Einschreiben
 - Alt. 1: Zustellung durch Übergabeeinschreiben
 - Alt. 2: Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (= § 175 ZPO)
- § 5 Abs. 1 VwZG → Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (EB) durch die Behörde

Gemäß § 2 Abs. 3 VwZG hat die Behörde die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten

Die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde
nach § 3 VwZG i.V.m. §§ 176–181 ZPO i.V.m. ZustVV

§ 178 Abs. 1 ZPO: In den Räumen des Betroffenen

§ 181 ZPO: Ersatzzustellung im Briefkasten

„Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.“

§ 182 ZPO: Zustellungsurkunde

2. Die Zustellung des Bundesamtsbescheids

Absender: [REDACTED]

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23.02.2016 [REDACTED]

Aktenzeichen 32.43.11.3

DD-06.12
22 05 14

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

2. Die Zustellung des Bundesamtsbescheids

Zustellungsurkunde wird vom
Austräger zurückgesandt und gelangt
in die Akte des Bundesamtes.

Sie hat Beweiskraft als „**öffentliche
Urkunde**“ im Sinne des **§ 415 ZPO**

Zustellungsurkunde

510 LAylSt Gießen

Z XK 42 670 946 4DE

1.1 **Aktezeichen**
7021421 - 423

1.2 **Ggf. weitere Kennz.**
§ 10 u. § 14 Belehrungen AsylG
Niederschrift, Merkblatt Dublin,
Einwilligungserklärung

1.3 **Adressat**
Dominik Bender
Seilerstraße 17
60313 Frankfurt am Main

1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:
1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 **Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung**

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
1.4.2 Adressat verzogen nach:
Straße und Hausnummer
Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt
1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen
1.4.5 Anderer Grund:
Datum

1.4.6 T T M M J J

1.4.7 **Unterschrift**
Deutsche Post
Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

1.4.8 **Postunternehmen/Behörde:**

**Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender**

**Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge**
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg

Problem: Der „vermüllte“ Briefkasten

Hier kommt es darauf an, ob von außen erkennbar ist, ob der Briefkasten vom Aufsteller noch genutzt wird.

Wenn nein (wie hier) → Zustellung nicht möglich

(hier ginge Ersatzzustellung nach § 181 ZPO)



§ 181 ZPO

„Ist die Zustellung nach ... § 180 nicht ausführbar, kann ... das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts nieder[gelegt] werden. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

Besonderheiten im Asylbereich:

Zustellung an den Antragsteller (wenn kein Bevollmächtigter benannt ist)

Hier gilt als Sonderregel § 10 AsylG:

- Zustellungen an die letzte mitgeteilte Anschrift sind wirksam (Abs. 2)
- Regelung bei Antragstellern in Aufnahmeeinrichtungen (nicht Gemeinschaftsunterkünfte!): Zustellungsfiktion am dritten Tag nach Übergabe an die Einrichtung (Abs. 4)

§ 10 Asyl gilt nicht bei Zustellungen, wenn ein Rechtsanwalt oder Empfangsberechtigter bestellt worden ist.

3. Die Klage gegen die ablehnende Entscheidung und das gerichtliche Verfahren

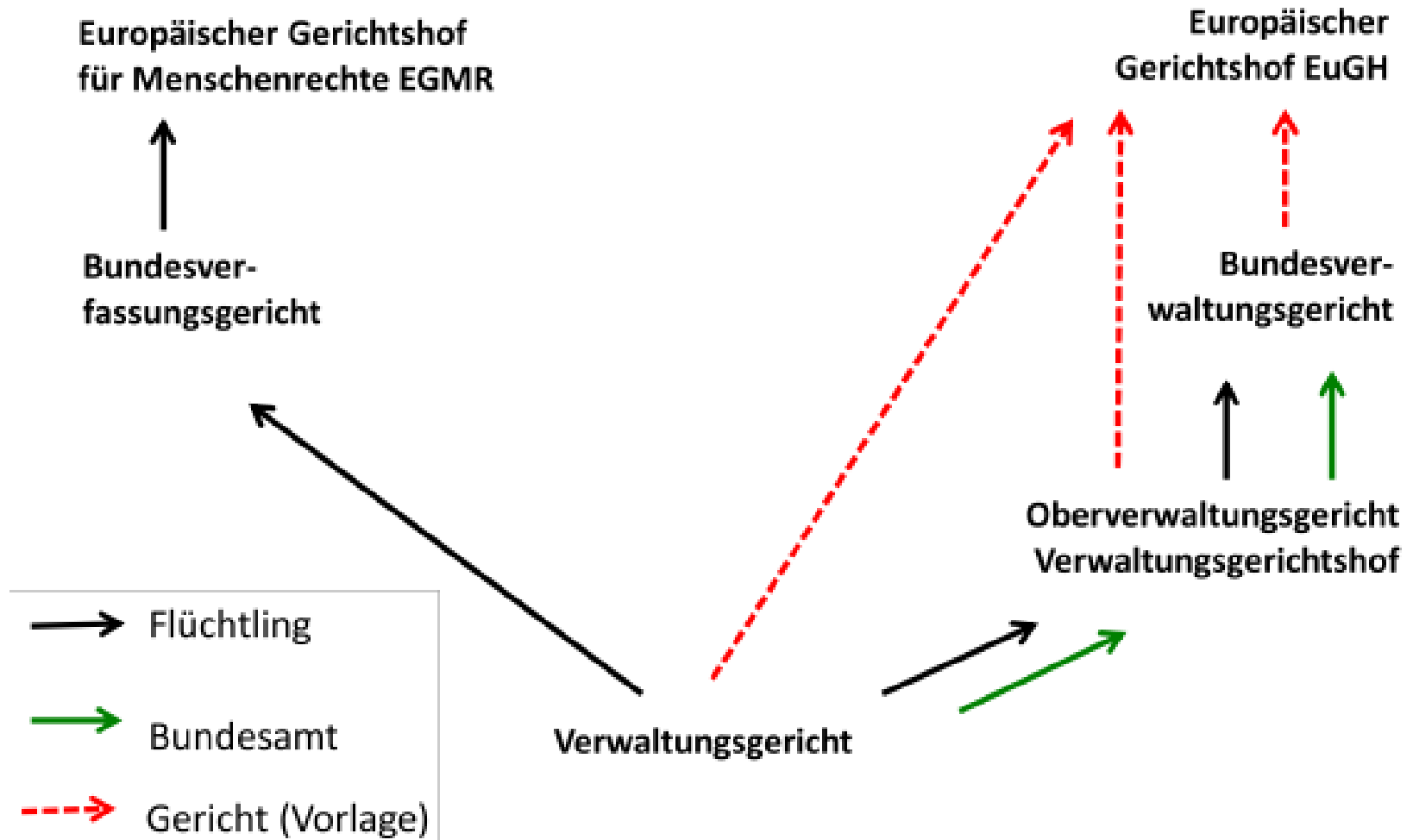
Art. 19 Abs. 4 GG: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Verwaltungsgerichte

Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 Abs. 1 GG): „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“.

**Gerichte sind der Verwaltung übergeordnet,
Gerichtsurteile und Beschlüsse sind gegenüber der
Behörde verpflichtend.**

Sie können gegen die Verwaltung vollstreckt werden.



Bundesverwaltungsgericht Leipzig (Gebäude: ehemals Reichsgericht)



Grundsätze des Gerichtsverfahrens

Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG)

Unparteilichkeit (Ablehnung bei Verdacht der Befangenheit)
Keine Entscheidung in eigener Sache

Gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.)

Mitteilung der Entscheidungsgründe

Öffentlichkeit des Verfahrens

Grundsatz der Amtsermittlung

Regeln zur Gerichtszuständigkeit

Zuständigkeit nach Wohnort des Klägers

§ 52 Nr. 2 VwGO

Bei Anfechtungsklagen gegen den Verwaltungsakt einer Bundesbehörde oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesbehörde, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ihren Sitz hat, vorbehaltlich der Nummern 1 und 4. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen des Satzes 1. **In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat;**

Achtung: Sonderregeln in den Bundesländern über örtliche Zuständigkeit

§ 83 AsylG (Verteilung der Asylklagen innerhalb des Gerichts)

(1) Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in besonderen Spruchkörpern zusammengefasst werden.

Achtung: Diese Regel wendet kaum ein Gericht an. Stattdessen: Verteilung in Asylsachen nach Herkunftsländern und evt. zusätzlich nach Anfangsbuchstaben auf alle Kammern

3. Die Klage und das gerichtliche Verfahren

Rechtsprechung im Asylrecht als „Lotterie“

51 Verwaltungsgerichte in Deutschland

Zuständig bei Asylklagen ist das Gericht am Wohnort
des Asylsuchenden (Ausnahme zum allgemeinen Recht)

Im Asylrecht richtet sich die Zuständigkeit einer Kammer des Gerichts nach dem Herkunftsstaat. Bsp.: Alle Klagen von äthiopischen Asylantragstellern werden beim VG Frankfurt von der 5. Kammer entschieden

Weil im Asylrecht die Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde) nur eingeschränkt möglich sind, bleiben erstinstanzliche Entscheidungen häufig bestehen (werden rechtskräftig).

Folge ist: Ein Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kann oft sehr zutreffende Prognosen über die Erfolgsaussichten einer Klage machen

Die Rechtsprechung ist dann von Gericht zu Gericht, von Kammer zu Kammer durchaus abweichend



Verteilung der richterlichen Geschäfte

des

Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main

für das Geschäftsjahr 2018

Stand: 1. Januar 2018

Grundsätze des Gerichtsverfahrens

Gerichtssprache: Deutsch

§ 184 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)

„Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.“

§ 185 GVG

„(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.“

Grundsätze des Gerichtsverfahrens

Der Dolmetscher

§ 189 GVG

„(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

(3) ...

(4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.“

§ 191 GVG

„Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.“

Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG)

Recht auf rechtliches Gehör: Den Beteiligten Gelegenheit geben, sich zu Sach- und Rechtsfragen zu äußern

Und zwar: **sachgemäß, zweckentsprechend und erschöpfend**

Gericht muss dies „ernsthaft in Erwägung“ ziehen → ist in den Urteilsgründen ersichtlich

- Es gibt aber Präklusionsregeln (d.h. Regeln dazu, dass verspäteter Sachvortrag unberücksichtigt bleiben darf)
- Aber: Präklusion ist immer nur zulässig, wenn zuvor auf die Folgen hingewiesen worden ist.
- Eine bloße Fristsetzung ohne Belehrung präkludiert niemals!
- Außerdem muss die Verspätung zu einer Verzögerung bei der Erledigung des Rechtsstreits führen

Beweisanträge müssen förmlich mit Gründen abgelehnt werden, wenn Gericht diesen nicht nachgeht

Begründung der Klage

Amtsermittlungsgrundsatz des Gerichts (§ 86 Abs. 1 VwGO)

Aber „Obliegenheiten“ des Klägers:

§ 25 Abs. 1 AsylG: „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“

Abs. 2: „Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.“

Dieser Vortrag erfolgt regelmäßig durch sogenannte vorbereitende Schriftsätze (dazu gehören auch Bescheinigungen, Atteste und die Ankündigung von Beweisanträgen).

Darlegungspflicht des Klägers

§ 25 Abs. 1 AsylG: „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“

ABER: „sachtypischer Beweisnotstand“ (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109/84)

Erlebnisfundiertes Vorbringen

§ 24 Abs. 1 AsylG: „Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise.“

Spannungsverhältnis zwischen Darlegungslast und Amtsermittlung:

- Je individuelle (persönlicher, privater), desto höher die Darlegungslast
- Je allgemeiner, objektiver, übergreifender, desto höher die Amtsermittlungspflicht

Tatsachen aus der
Sphäre des Klägers

Allgemein
bekannte
Tatsachen

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Diese Präklusionsregel ist in der Praxis nicht erheblich, bei langen Verfahrensdauern scheitert eine schnelle Entscheidung über die Klage nicht an einer verspäteten Klagebegründung.

Präklusionsregeln nach VwGO und AsylG
(= Ausschluss der Berücksichtigung von verspätetem Vorbringen)

§ 87b Abs. 3 VwGO: Das Gericht kann eine Frist zum Vortrag (Erklärungen über Tatsachen, Beweismittel) setzen und späteren Vortrag unberücksichtigt lassen, wenn...

§ 74
Abs. 2
AsylG

§ 25
Abs. 3
AsylG

- die Zulassung des Vorbringens den Rechtsstreit nach der freien Überzeugung des Gerichts verzögern würde **und**

- der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt **und**

§ 36
Abs. 4
AsylG

- bei Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Gilt nur für:

Tatsachen aus der
Sphäre des Klägers

~~Allgemein
bekannte
Tatsachen~~

Besonderheiten bei der Darlegungslast

Substantiiertes Sachvortrag bei einer PTBS

Bei einer „posttraumatischen Belastungsstörung“ („PTBS“) gilt ein besonderer Maßstab für die substantiierte Darlegung: Hier verlangt das Bundesverwaltungsgericht wegen des „unscharfen Krankheitsbilds“ und der „vielfältigen Symptomatik“ für einen substantiierten Sachvortrag die Vorlage eines fachärztlichen Attestes, das bestimmten Mindestanforderungen genügt und etwa Angaben über die Diagnosestellung (Zahl der Therapiestunden, Methode), das Krankheitsbild und den Krankheitsverlauf u. a. enthält (Urt. v. 11.09.2007, Az.: 10 C 8.07)

Klagebegründung - Was nicht „hilft“:

- Bloße Verfahrensverstöße, z.B. Anhörung ohne Vormund oder Anhörung durch nicht besonders geschulte Person
- Schlecht begründete Bescheide, die aber aus anderen Gründen rechtmäßig sind

Klagebegründung – typische Inhalte:

- Korrekturen des Interviews (unter bestimmten Umständen)
- Neue Entwicklungen (Atteste, Verwandte, Schulzeugnisse, Ausbildung)
- Allgemeine Tatsachen/Verhältnisse (Kontrollpraxis am Flughafen, Obdachlosigkeit in Italien)
- Rechtliche Vorträge (z.B. Talibanrekrutierung und GFK, systemische Mängel)

Die Klage und die Klagefrist

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 - 28

91522 Ansbach

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Als Rechtsbehelfe kennt das allgemeine Verwaltungsrecht Widerspruch und Klage

Widerspruch ist ein verwaltungsinternes Kontrollverfahren (hier wird die übergeordnete Behörde zur Prüfung veranlasst)

Erst gegen die Entscheidung der Widerspruchsbehörde wird dann Klage erhoben

Aber: § 11 AsylG: kein Widerspruch im Verfahren nach dem AsylG, hier ist sogleich die Klage zu erheben

3. Die Klage und das gerichtliche Verfahren

Die Frist (hier im Beispiel): 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides (bei Bevollmächtigtem: an den Bevollmächtigten, dann Posteingangsstempel achten)

„Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.“ (§ 187 Abs. 1 BGB)

Fristberechnung: §§ 187 und 188 BGB.

„Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 ... mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.“ (§ 188 Abs. 1 BGB)

Bsp.: Zwei-Wochen-Frist;
Zustellung am Dienstag, 04.
April 2017

Fristablauf:

**Dienstag, 18.
April, 24 Uhr**

Sonderfälle der Fristberechnung:

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193)

Bsp.: Frist 2 Wochen, Zustellung
am Freitag, dem 31. März 2017

(Anmerkung: 14.4. = Karfreitag; 17.4. =
Ostermontag)

Fristablauf: **Dienstag, 18. April
2017, 24 Uhr**

Sonderfälle zur Fristberechnung

Bsp.: Frist: Ein Monat.
Zustellung am Freitag,
31. Januar 2014

Fristberechnung: §§ 187 und 188 BGB.

„Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“ (§ 188 Abs. 3 BGB)

Fristablauf:

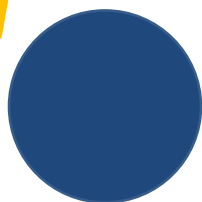
**Freitag, 28.02.2014,
24 Uhr**

Schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO)

Welcher Rechtsbehelf?

Bei welchem Gericht?

Innerhalb welcher Frist?



Tipp: Bei Verdacht auf Verfristung immer die Rechtsbehelfsbelehrung prüfen!

Ohne oder bei unzutreffender Rechtsbehelfsbelehrung...

...beginnt die Frist nicht zu laufen – allerdings endet die Frist dann nach einem Jahr.

Sogar mehr als ein Jahr: bei höherer Gewalt oder wenn unzutreffenderweise dahin belehrt wurde, dass es einen Rechtsbehelf nicht gebe

Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand (§ 60 VwGO)

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert
war ...

Frist für den Wiedereinsetzungsantrag: Zwei
Wochen nach Wegfall des Hindernisses

Handlung ist nachzuholen

Normalfall außerhalb des
Asylverfahrens: z.B. Abwesenheit
wegen Urlaubs rechtfertigt
Wiedereinsetzung

Aber im AsylR: Belehrung des
Asylbewerbers, Pflicht, empfangsbereit
zu sein, § 10 AsylG

Verschulden: Außerachtlassen der
erforderlichen Sorgfalt

Gründe sind glaubhaft zu
machen (in der Praxis:
eidesstattliche Versicherung)

*Verschulden von
Hilfspersonen wird
zugerechnet*

Krankheit: ja
Übermittlungsverzögerung: z.B.
Faxstörung, unvorhergesehener
Poststreik: ja

Was gehört in eine Klage...?

Klage

Angabe des Klägers mit „ladungsfähiger Adresse“

Welcher Klagegegner?

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch:

Wo?

Verwaltungsgericht
(fristwährend bei jedem VG)

Wie erheben?

- schriftlich oder zur Niederschrift
- siehe weiteres Handout



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Welcher Klageantrag? (Beispiel)

(teilweise) Aufhebung

+ Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Hilfsantrag

Ich beantrage,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom xx.xx.2018, zugegangen am xx.xx.2018, zu verpflichten, mir die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3ff. AsylG und 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zuzuerkennen; hilfsweise zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des internationalen subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG), hilfshilfsweise die des nationalen subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsg) vorliegen.

Zur vorläufigen Begründung der Klage wird vorsorglich auf den Vortrag im behördlichen Verfahren Bezug genommen. Eine eingehende Klagebegründung wird nachgereicht werden.

Den angefochtenen Bescheid füge ich in Kopie bei.

Unterschrift des / der Betroffenen

Was kostet ein Anwalt / Anwältin?

Gebühren richten sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

- Gebühr für Vertretung und schriftliche Klage: 492 € (inklusive Umsatzsteuer)
- Teilnahme am Termin: 435 € (inkl. MwSt.) + Reisekosten und Abwesenheitsgebühr

Die Vertretungsgebühr fällt in gleicher Höhe an, wenn Asylsuchende selbst Klage erheben, dann aber den Anwalt beauftragen

Da das Bundesamt nicht anwaltlich vertreten wird, kommen keine Kosten der Gegenseite hinzu, auch wenn die Klage verloren wird (höchstens 20 Euro Schreibauslagen)

Was tun bei einer Ablehnung? Wege aus der Duldung

Honorarvereinbarungen sind erlaubt, dürfen aber bei gerichtlicher Tätigkeit nicht das RVG unterschreiten

Die Gebühren erhöhen sich geringfügig, wenn mehrere Personen am Verfahren beteiligt sind (z.B: Ehegatten, Kinder)

Wichtig: Es gibt nur die Anwaltskosten, das Gericht verlangt in Asylsachen keine Gebühr

Prozesskostenhilfe kann vom Gericht bewilligt werden, dazu prüft das Gericht die Erfolgsaussichten (§ 114 ZPO); Ausnahme: UMF

Unter welchen Bedingungen wird PKH gewährt?

Allgem. Verwaltungsprozess- und Asylprozessrecht

„Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.“

Rechtsgrundlage: § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO

Sonderregel für UMF
(siehe auch weiteres Handout)

„Einem unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) kann trotz fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nur versagt werden, wenn der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen nach § 12a über eine juristische Qualifikation verfügt.“

§ 83d Abs. 2 AsylG in der Fassung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums des Innern vom 01.10.2015 für ein Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (vgl. auch EU-VerfRL)

Muss man einen Anwalt haben, wenn man vor Gericht klagt?

Verwaltungs-
gericht

Nein, vor dem Verwaltungsgericht kann jeder seinen Prozess selber führen (§ 67 Abs. 1 VwGO)

Anwaltszwang gibt es aber beim VGH/OVG und beim Bundesverwaltungsgericht

Und beim Bundesverfassungsgericht (oder EGMR)?

Nein, Verfassungsbeschwerden kann jede/r erheben (gleiches gilt für Menschenrechtsbeschwerden)

Darf ein Berater/Beraterin einfach eine Klage für einen Flüchtling erheben?

Verwaltungs-
gericht

Vollmacht

Als Vertreter vor Gericht sind nur Anwälte zugelassen und die Personen, die in § 67 Abs. 2 VwGO genannt sind: Z.B. volljährige Familienangehörige ...

Aber ...

Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. (§ 67 Abs. 3 VwGO)

Antwort: ja, die Klageerhebung ist möglich, aber eine weitere Vertretung kann vom Gericht zurückgewiesen werden.

Den „richtigen“ Anwalt finden...

Vorschlag: wenn möglich, lokal verankerten Anwälten den Vorzug geben

- kennen die Ausländerbehörden, BAMF-Außenstellen, Verwaltungsgerichte und z.B. Härtefallkommission gut einschätzen
- kennen lokale Besonderheiten (z.B. Abschiebestopps bzw. –kriterien bei Afghanistan, Petitionsduldung in Hessen)
- persönliche Gespräche ohne großen Aufwand möglich
- Zusammenarbeit in mehreren Fällen wahrscheinlich

- Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen z.B. der Diakonie oder der Caritas fragen
- Aufsätze im Asylmagazin, Autorenschaft in einschlägiger Literatur, Beiträge auf Mailinglisten
- Berufsbezeichnung „Fachanwalt Migrationsrecht“ als Orientierungsmerkmal
- Refugee Law Clinics kontaktieren (z.B. RLC Gießen)
- Anwaltssuche bei Rechtsanwaltskammer / Anwaltsverein
- BUMF, UNHCR, Pro Asyl, Flüchtlingsrat fragen
- Anwaltsliste der sog. Rechtsberaterkonferenz:
<http://www.asyl.net/index.php?id=349>
- Richter, Ausländerbehörden- oder BAMF-Mitarbeiter fragen

Bedeutung des Eilantrags: Wenn die Behörde vor der Bestandskraft eines Bescheides (also vor dem Abschluss des Gerichtsverfahrens) vollziehen darf

Abschiebung wird durch eine Klageerhebung nicht verhindert

Klage hat keine aufschiebende Wirkung

„Da hilft nur noch ein Eilantrag!“

§ 80 Abs. 5 VwGO

In einem Eilverfahren trifft das Gericht eine vorübergehende Entscheidung über den Vollzug – bis zum Urteil

Formulierung des Eilantrags:
Ziel: „die aufschiebende Wirkung anzuordnen“

Gerichtsbesetzung beim
Eilverfahren:

Verwaltungs-
gericht

Einzelrichter

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (aber mdl. Erörterung möglich, aber prakt. Irrelevant), Zeitregime: § 36 Abs. 3 AsylG

§ 80 AsylG: kein Rechtsmittel gegen Eilbeschlüsse im Asylverfahren, aber Möglichkeit des Abänderungsantrages gem. § 80 Abs. 7 VwGO und der Anhörungsrüge § 152a VwGO

-> hier bleiben dann nur noch das Bundesverfassungsgericht
und der EGMR

Rechtswegerschöpfung

Fall: Wie sieht der geeignete Rechtsschutz bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG aus?

Widerlegung des
Offensichtlichkeitsurteils:

Verwaltungs-
gericht

- Auseinandersetzung mit § 30 Abs. 3 Nr. 1
- Eventuelle Verfahrensfehler des BAMF können einen Anhörungstermin bei Gericht begründen (z.B.: unterlassene Vorhalte, Trennung von Anhörer und Entscheider)

Der Antrag ist erfolgreich, „wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen“ (Art. 16a Abs. 4 GG)

Alle im Bescheid aufgeführten und sonstigen Widersprüche aufarbeiten und aufklären!

Der Gang der mündlichen Verhandlung:

Ladung mit Zweiwochenfrist (oder abgekürzt)

Bei der mündlichen Verhandlung verschafft Richter sich ein Bild von Kläger und Fall – die Verhandlung ist wichtiger als die schriftliche Klagebegründung

Hinweis: „es kann auch ohne die Beteiligten verhandelt werden“

Und wenn Anwalt verhindert ist? / wenn Kläger verhindert ist?

Zentrum der mündlichen Verhandlung: **informativische Anhörung** des Klägers

Keine Strafbarkeit bei wahrheitswidriger Aussage, gleichwohl Ermahnung zur Wahrheit durch das Gericht

Der Asylkläger ist Beteiligter und kann nicht als Zeuge auftreten

VwGO: „Erörterung der Sach- und Rechtslage“

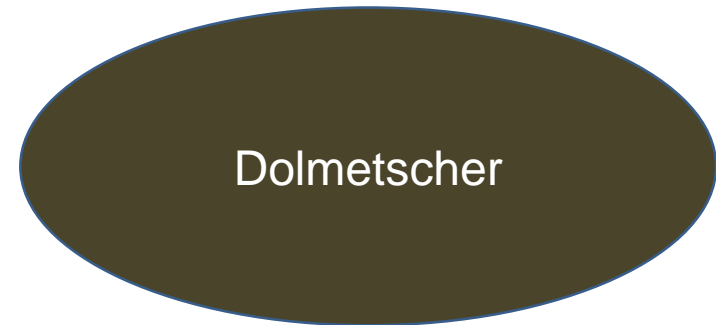
Teilnehmer an der Verhandlung

Bundesamt
erscheint fast nie

Kläger (für die informatorische Anhörung)

Rechtsanwalt kann Fragen an den Kläger stellen,
Ausführungen machen, Anträge stellen

Richter (Einzelrichter, sehr selten
Kammer, dann wäre das die Besetzung
3 Richter und 2 Laienrichter)



Verhandlungsniederschrift,
durch Diktat des Richters, in
Bayern: Protokollführer)

(selten) Beweiserhebung, z.B.
Zeugenvernehmung,
behandelnde Ärzte als
sachverständige Zeugen

Beweisantrag:

Behauptung

Beweismittel

Bsp.: Es wird beantragt, Beweis über die Behauptung des Klägers zu erheben, am [°°] sei es nach einem Gottesdienst in der Lideta Mariam-Kirche in Addis Abeba zur Festnahme von ca. 100 Gottesdienstbesuchern durch die äthiopischen Sicherheitskräfte gekommen

durch: Auskunft von Amnesty International;

durch: Zeugnis von XX, Anschrift;

durch: Sachverständigengutachten

3. Die Klage und das gerichtliche Verfahren

Kriterien für die
Glaubhaftigkeit:

1) Erlebnisfundiertes = substantiiertes Vorbringen

2) Widerspruchsfreies Vorbringen
(keine inneren Widersprüche, keine
„Steigerungen“)

3) Vorbringen, das den allgemeinen
Verhältnissen (Auskünfte, Wissen,
Lebenserfahrung etc.) entspricht

Pflicht zum Nachfragen

Pflicht zu sog. Vorhalten
(der „Vorhalt“ oder die
„Vorhaltung“)

3. Die Klage und das gerichtliche Verfahren

Maßstab für die Beurteilung der begründeten Verfolgungsfurcht

„real risk“; „reasonable degree of likelihood“

Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit

„Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG voraus, dass bei einer **zusammenfassenden Würdigung** des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein **größeres Gewicht** besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.“ (Dörig, Handbuch Migrationsrecht)

Problem: Quantifizierung - bei 50% Wahrscheinlichkeit sicherlich erfüllt, möglicherweise aber auch geringer, wenn sehr bedeutsames Gut in Gefahr ist.

„stichhaltige Gründe“ bei § 4 AsylG entsprechen nach herrschender Auffassung der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“

Verzicht auf mündliche Verhandlung? → Urteil ohne mündliche Verhandlung, allein auf Grundlage der Schriftsätze und Akten

Entscheidung durch Gerichtsbescheid? → hier kann bei unliebsamem Gerichtsbescheid die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt werden

Urteil: Verkündung „am Ende der Sitzung“ -> Anruf bei der Geschäftsstelle am nächsten Tag; selten Verkündung in dem Verhandlungstermin; selten Verkündung durch Zustellung

Frist für Rechtsmittel beginnt mit Zustellung des vollständigen Urteils

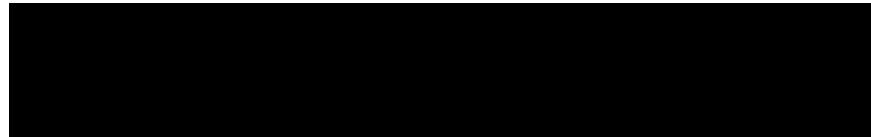
Kein Rechtsmittel mehr möglich, wenn das Gericht die Asylklage in seinem Urteil als „offensichtlich unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ zurückweist

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Seilerstraße 17, 60313 Frankfurt am Main, - 10048-17 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Ursulum 20, 35396 Gießen, - 6707945 - 225 -

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 5. Kammer - durch
[REDACTED] als Einzelrichterin
unter Verzicht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung am
13. September 2017 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.01.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Praktische Möglichkeiten der Anfechtung sind sehr beschränkt

Zulassungsgründe sind beschränkt auf:

- absolute Revisionsgründe (z.B. fehlende Öffentlichkeit, Verletzung des Gehörs, falsches Gericht)
- Grundsätzliche Bedeutung
- Divergenz

Den Zulassungsgrund „ernstliche Zweifel“ gibt es nicht, ebenso wenig den „der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten“ (anders im allgemeinen Verwaltungsprozess, z.B. bei Baugenehmigung)

Beispiel: Gericht hält die Aussage von A („Ich habe regierungskritische Flugblätter verteilt“) für unwahr

Kann hierauf eine Berufung gestützt werden?

Gericht hält die Situation in der afghanischen Provinz P nicht für einen Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

Neu: Sprungrevision nach § 134 VwGO

Verwaltungsgericht muss die Sprungrevision zulassen

- Beklagte muss der Sprungrevision zustimmen

Bundesverwaltungsgericht ist an die Entscheidung gebunden und entscheidet

4. Bleiberechte nach einem nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

Die Duldung nach § 60a AufenthG

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. (...).

Anspruchsduldung bei Unmöglichkeit

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Ermessensduldung

Anspruchsduldung bei Ausbildung („Ausbildungsduldung“)

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

Die Duldung nach § 60a AufenthG

Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes **ausgesetzt, solange** das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.

Anspruchsduldung bei Verfahren mißbräuchlicher Vaterschaft

Die Abschiebung eines Ausländers **ist auch auszusetzen**, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

Anspruchsduldung bei Strafverfahren

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens nach § 61 AsylG

Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. (...)

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

Erwerbstätigkeit nach § 4 Abs, 4 AufenthG

Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt.

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

Erwerbstätigkeit in der Duldung nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,**
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder**
- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.**

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

Neuer § 60 a Abs. 2 AufenthG:
Ausbildungsduldung

"Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat** und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.**"

(Abs. 6 = kein sicherer Herkunftsstaat und Asylantrag nach 31.08.2015)

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

Neuer § 60 a Abs. 2 Satz 5
AufenthG :

Die Duldung wird für die Dauer der Ausbildung laut
Ausbildungsvertrag erteilt

"Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach
Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen
einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat**
verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50
Tagessätzen oder bis zu **90 Tagessätzen** wegen Straftaten, die
nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von
Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer
Betracht bleiben."

Neuer § 60 a Abs. 2 AufenthG:

"Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. ... Die nach Satz 4 erteilte **Duldung erlischt**, wenn die **Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen** wird."

"Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für **sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt."

Neuer § 60 a Abs. 2 AufenthG:

"Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für **sechs Monate zum Zweck der Suche** nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung **verlängert**, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; **die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.** § 60a bleibt im Übrigen unberührt."

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Was ist eine qualifizierte Berufsausbildung?

- Dauer mindestens zwei Jahre (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV) (in der Diskussion, aber noch nicht geklärt: einjährige Krankenpflegehilfeausbildung)
- auch Ausbildung in Berufsfachschulen? Erlass NRW: ja
- erfolgsqualifizierende Maßnahmen, Vorbereitung der Ausbildung, Hauptschule? hM: nein
- universitäres Studium? hM: nein (anders „duales Studium“)

Ausbildungsduldung und Ausbildungserlaubnis

Der Anspruch des Ausländers richtet sich darauf, dass er im Falle einer erlaubten Berufsausbildung für die Zeit der Ausbildung zu dulden ist

Problem: Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung (diese Erlaubnis ist nicht von der Zustimmung der Bundesagentur abhängig) steht nach hM aber im **Ermessen der Ausländerbehörde** (§ 4 Abs. 3 AufenthG)

Andere Ansicht: Anspruchsduldung ist so zu verstehen, dass Ausbildung erlaubt werden muss; VGH Hessen (und der neue Erlass): „in der Regel ist Ermessen auf null reduziert“ (so dass Ausbildung in der Regel zu erteilen ist) ; so auch Erlass NRW

Kriterien für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis:

- Beschäftigungsverbote nach § 61 AsylG / § 60a Abs. 6 AufenthG
- § 4 Abs. 3 AufenthG: geklärte Identität, Vorlage eines Passes zumutbares Bemühen
- (in einigen Bezirken Bayerns: auch Bleibeperspektive,
- Eignung des Bewerbers, Sprachkenntnisse)
- Illegale Einreise

Ausbildungsduldung

Nichtbevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung?

- **Aufforderung zur Beantragung von Pass(ersatz)papieren**
- **Aufforderung zur Flugbuchung?**
- **Terminierung der Abschiebung**
- **Dublin-Verfahren**

Anwendungsfall: Ausländer befindet sich während des Asylverfahrens bereits in der (erlaubten) Ausbildung. Dann ergeht die bestandskräftige Ablehnung ... **Wettlauf mit der Zeit**

In einigen Bundesländern (RLP, Sachsen): Bei Personen, die während des Asylverfahrens bereits Ausbildung machen, wird auf die Einleitung konkreter Maßnahmen zur Abschiebung verzichtet

Weitere rechtliche Grundbegriffe:

Ermessen der Behörde: Behörde kann bei Vorliegen von tatbestandlichen Voraussetzungen verschiedene Folgen wählen (z.B. „kann“ Erlaubnis erteilen)

Gericht belässt es bei der Ermessensausübung der Behörde

Prüfungsrecht des Gerichts nur bei Ermessensfehlern

Ermessensfehler: Ermessensunterschreitung, -überschreitung, -fehlgebrauch) und sog. Ermessensreduktion auf Null

→ bei einem Klageverfahren prüft das Gericht nur Ermessensfehler. Will ein Kläger etwas von einer Behörde – und steht die Erteilung im Ermessen der Behörde – wird er nur erfolgreich sein, wenn das „**Ermessen auf null**“ reduziert ist (also wenn jede Ermessensausübung, die zu einer Verweigerung führen würde, ermessensfehlerhaft ist)

Beispiel: Der Selbsteintritt, den das Bundesamt in einem Dublin-Fall ausüben **kann, ist** durchzuführen, wenn jede Ermessensentscheidung, den Selbsteintritts nicht durchzuführen, rechtswidrig wäre, weil es sich um eine vulnerable Person und einen Staat mit defizitärem Sozialsystem handelt.

Gegenteil einer Ermessensentscheidung ist eine „gebundene Entscheidung“

Weitere rechtliche Grundbegriffe:

Behördenerlass, Verwaltungsvorschriften, Anwendungshinweise

Solche Anwendungshinweise sollen eine gleichmäßige Behördenpraxis herbeiführen

Es handelt sich hierbei nicht um Gesetze

Für das Gericht ist ein Erlass keine verbindliche Entscheidungsgrundlage (allenfalls im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz)

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

§ 18 a AufenthG

Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss erworben hat

... *(Regelungen für andere Gruppen)*

kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit erteilt werden.

- Weitere Voraussetzungen
- **Achtung: ablehnende Asylentscheidung ist schadlos, aber Ausschluss bei „offensichtlich unbegründet“**
- Nach Ausbildung mit Ausbildungsduldung gilt ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

§ 25 a AufenthG

Einem geduldeten Ausländer, der seit 4 Jahren in Deutschland geduldet lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- Vier Jahre Schulbesuch oder Schul- bzw Bildungsabschluss
- Antrag vor dem 21. Lebensjahr gestellt (Personen müssen demnach vor ihrem 17. Lebensjahr eingereist sein).
- **Eine Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ ist schadlos**
- Falsche Angaben für den Minderjährigen, die durch die Eltern erfolgen, werden nicht zugerechnet (BVerwG, 14.05.2013, 1 C 17.12)

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

§ 25 b AufenthG

Einem geduldeten Ausländer, der sich in die Lebensverhältnisse integriert hat

... *(Regelungen für andere Gruppen)*

kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

- Acht Jahre (mit Kindern: sechs Jahre) Voraufenthalt
- Lebensunterhaltssicherung (überwiegend)
- **ablehnende Asylentscheidung, auch als „offensichtlich unbegründet“, schadlos**
- keine Aufenthaltserlaubnis, wenn falsche Angaben oder Täuschung über die Identität zur Duldung geführt haben

4. Bleiberechte nach erfolglosem Asylantrag: Ausbildungsduldung und andere Bleibemöglichkeiten

Petition und/oder Härtefall

Wenn der Ausländer nicht unter diese Voraussetzungen fällt, ist bei guter Integration auch Petition/Härtefallverfahren (§ 23a Abs. 2 AufenthG) zielführend.

Ein negativ abgeschlossenes Asylverfahren (auch „ou“!) ist hier nicht schädlich

Die Rede ist von einer Petition an den Landtag (nicht Bundestag) .

negative aufenthaltsrechtliche Wirkungen nach Ablehnung oder Rücknahme eines Asylantrags (= Sperren durch Asylantrag)

Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 AufenthG (nach dem Verfahren)

Ohne neuerliche Ausreise kein Aufenthalt, außer nach dem 5. Abschnitt (humanitäre Aufenthalte) sei denn, es besteht ein Anspruch

BVerwG: nicht Ermessensreduzierung auf null

Aber kraft Gesetzes ist auch möglich:

- § 18 a AufenthG
- (aber nicht § 21 Abs. 2a AufenthG)

5. Abschnitt: §§ 22 – 26 AufenthG, z.B. Härtefall, §§ 25a, 25b

Anspruchsaufenthalte:
Familiennachzug, § 19a (Blaue Karte, aber Ausnahme)

***) BVerwG:**

Ermessensreduzierung auf null ist nicht gleich Anspruch

Was sind eigentlich Aufenthalte mit Anspruch:

- §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG
- Bestimmte Fälle des Familiennachzugs
- § 19a („Blaue Karte“)
- Studium (§ 16)
- § 18a Abs. 1a (Ausbildung mit Ausbildungsduldung)
- ABER: Bei Blauer Karte, Forschung und Studium: Leider nicht für Geduldete und Personen im Asylverfahren, ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen
- (§ 20 Abs. 6 AufenthG)

negative aufenthaltsrechtliche Wirkungen nach Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 AufenthG (nach dem Verfahren)

Kein Aufenthalt (auch nicht humanitär), sei denn, es besteht ein Anspruch

Besondere Folgen einer OU-Ablehnung: § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG:

- Man ist vor einer Ausreise von allen Aufenthaltstiteln ausgeschlossen
- Ausnahme: § 25 Abs. 3
- und §§ 23a, 25a und 25 b AufenthG
- bei gesetzlichem Anspruch *)

Wichtig: Hier schaden nur „OU“-Entscheidungen nach § 30 Abs. 3 Nr- 1 bis 6 AsylG, nicht nach anderen Vorschriften (z.B. „sichere Herkunftsstaaten-OU“), diese Personen haben aber wegen § 11 Abs. 7 AufenthG Folgen ihres Antrages zu befürchten

*) BVerwG:

Ermessensreduzierung auf null ist nicht gleich Anspruch

Achtung: negative aufenthaltsrechtliche Wirkungen durch Asylantrag

Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3
AufenthG (nach dem Verfahren)

Frage: Kann diese Folge durch
Rücknahme beseitigt werden?

Ja, aber nur durch Rücknahme bis Erlass des
Bescheides (BVerwG, Urt. 16.12.08, 1 C 37/07)

*Rechtsschutz: Klage gegen die
Offensichtlichkeitsentscheidung*

Auch Ablehnung des Gerichts nach § 78
AsylG führt nicht zur Sperre nach § 10 Abs.
3 Satz 1 AufenthG

Die Titelerteilungssperre
gilt nach wohl hM auch nicht
bei Verfahren nach § 14a
AsylG (Kinder)

Kontakt:

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Veranstaltungshinweis:

www.seminare-migrationsrecht.de

Seminar: „Bleiben ohne
Schutzanerkennung“ am 08.10.2018